

Verrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparates (der Reibe- und resp. Schneid-Maschine) vorhanden seyn muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probe-Werwiegungen ist unzulässig.

- b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Verereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörreten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörreten) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractions-Gefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrik-Inhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Verhufs der Abgabentrachtung, auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.
- c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäftes wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung notwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Leute leisten zu lassen.
- d) Zum Verhufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabricanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäfte beauftragten Beamten gegen Mässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrik-Gebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b) Im Wege der Fixation.

§. 3.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebs-Periode (von der Rüben-Aernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann auf dem Grunde der angemeldeten und revidirten Material-Vorräthe eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Veranschlagung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verar-